

# **S A T Z U N G**

**der**

**LANDWIRTSCHAFTLICHEN PFLEGEKASSE  
Schleswig-Holstein und Hamburg**

**- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

**vom 29. November 2001**

**in der Fassung des 7. Nachtrages vom 2. Dezember 2009**

# INHALTSVERZEICHNIS

## **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Örtliche Zuständigkeit

## **II. VERFASSUNG**

- § 4 Organe und Dienstsiegel

### **1. Organe der Selbstverwaltung**

#### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

- § 5 Vorsitz
- § 6 Bemessung der Entschädigungen für Organmitglieder

#### **b) Vertreterversammlung**

- § 7 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung
- § 8 Aufgaben
- § 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 10 Schriftliche Abstimmung

#### **c) Vorstand**

- § 11 Zahl der Mitglieder des Vorstandes
- § 12 Aufgaben

### **2. Ausschüsse**

- § 13 Widerspruchsausschuss
- § 14 Rechnungsabnahmeausschuss

### **3. Geschäftsführer**

- § 15 Dienstbezeichnung und Aufgaben

### **4. Vertretung, Willenserklärungen**

- § 16 Vertretung der Pflegekasse
- § 17 Willenserklärungen

### **III. VERSICHERTER PERSONENKREIS UND MITGLIEDSCHAFT**

- § 18 Kreis der Mitglieder
- § 19 Kreis der Familienversicherten
- § 20 Weiterversicherung

### **IV. LEISTUNGEN**

- § 21 Übersicht über die Leistungen
- § 21 a Leistungsausschluss

### **V. BEITRÄGE UND BEITRAGSSATZ SOWIE ZAHLUNG UND EINZUG DER BEITRÄGE**

- § 22 Beiträge und Beitragssatz
- § 23 Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug, Zeitpunkt der Beitragszahlung und Reihenfolge der Tilgung
- § 24 Erstattung von Beiträgen aus Rente der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 25 Betriebs- und Rechnungsprüfung
- § 25 a Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 26 Bekanntmachungen
- § 27 Inkrafttreten

### **ANHANG**

Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg

## I. ALLGEMEINES

<sup>2</sup>Auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. § 47 Abs. 1 SGB XI wird für die Landwirtschaftliche Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg (Pflegekasse) die nachstehende Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass – soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird – die weibliche Form als miterfasst gilt.

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Pflegekasse führt den Namen „Landwirtschaftliche Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg“ und hat ihren Sitz in Kiel. \*)

(2) Die Pflegekasse ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

\*) Die postalische Anschrift lautet: Schulstr. 29, 24143 Kiel

### § 2

#### Zweck, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Pflegekasse ist Träger der Pflegeversicherung im Sinne des § 46 SGB XI.

(2) Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert mit den Trägern der ambulanten und stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die für die Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen. In Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern wirkt sie auf alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und Krankenbehandlung hin.

(3) Die Pflegekasse unterstützt Versicherte in ihrer Eigenverantwortung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit durch Aufklärung und Beratung. Die Aufklärung und die Beratung erstrecken sich auch auf Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten, die Pflegebedürftigkeit zur Folge haben.

(4) <sup>1</sup>Zur Gewährleistung, zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen wirkt die Pflegekasse mit Ländern, den Kommunen und Pflegeeinrichtungen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen und fördert die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

(5) Die Pflegekasse führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz oder sonstigem für sie maßgebendem Recht durch.

### § 3

#### Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg erstreckt sich auf den Bezirk der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg.

<sup>1</sup> In der Fassung des 1. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2003

<sup>2</sup> In der Fassung des 4. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2007

## II. VERFASSUNG

### § 4 Organe, Dienstsiegel<sup>2</sup>

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Pflegekasse werden durchgeführt:

von den Selbstverwaltungsorganen

- Vertreterversammlung (§§ 7 bis 10)  
und
- Vorstand (§§ 11 und 12)

von dem Geschäftsführer (§ 15).

(2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für den Geschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Die vertretungsberechtigten Organe der Pflegekassen haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel der Pflegekasse nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

### **1. Organe der Selbstverwaltung**

#### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

### § 5 Vorsitz

Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Pflegekasse sind die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg.

### § 6 Bemessung der Entschädigungen für Organmitglieder

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe der Vorschriften des Sozialgesetzbuches IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - entschädigt. Art und Höhe der Entschädigung ergeben sich aus dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang „Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg“.

#### **b) Vertreterversammlung**

### § 7 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 24 Mitgliedern.

---

<sup>1</sup> In der Fassung des 1. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2003

<sup>2</sup> In der Fassung des 2. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2005

## **§ 8 Aufgaben**

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(2) <sup>1</sup>Der Vertreterversammlung obliegt:

1. die Vertretung der Pflegekasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
4. die Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf Vorschlag des Vorstandes,
5. die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die landwirtschaftliche Pflegekasse maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im Sozialgesetzbuch IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - getroffene Regelung.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

(3) <sup>1</sup>Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann durch Anordnung des Vorsitzenden in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

## **§ 10 Schriftliche Abstimmung**

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Pflegekasse an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder in einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,

---

<sup>1</sup> In der Fassung des 1. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2003

3. Änderungen von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomen Recht auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

Eine schriftliche Abstimmung kann ferner in dringenden Fällen erfolgen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

### **c) Vorstand**

#### **§ 11**

#### **Zahl der Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.

#### **§ 12**

#### **Aufgaben**

(1) Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse, soweit § 15 nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 8 der Satzung) oder dem Geschäftsführer (§ 15 der Satzung) vorbehalten sind.

(2) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
2. der Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen,
3. der Vorschlag für Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsgane,
4. die genehmigungsbedürftige und anzeigepflichtige Vermögensanlage, soweit nicht die Vertreterversammlung zuständig ist,
5. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **2. Ausschüsse**

#### **§ 13**

#### **Widerspruchsausschuss**

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt dem Widerspruchsausschuss; er hat seinen Sitz am Sitz der Pflegekasse<sup>2</sup>. Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG (Erlass von Widerspruchsbescheiden) wahr. Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft.

<sup>1</sup> In der Fassung des 1. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2003

<sup>2</sup> In der Fassung des 4. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2007

(3) Die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über die Beschlussfassung in den Organen der Selbstverwaltung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(5<sup>2</sup>) § 38 SGB IV gilt entsprechend.

### **§ 14 Rechnungsabnahmeausschuss**

(1) Die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers bereitet ein Ausschuss der Vertreterversammlung vor. Der Ausschuss ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen der Pflegekasse einzusehen.

(2) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus zwei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

## **3. Geschäftsführer**

### **§ 15 Dienstbezeichnung und Aufgaben**

(1) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg“.

(2) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Pflegekasse. Insoweit vertritt er die Pflegekasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) <sup>1</sup>Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. die Leitung und die Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Pflegekasse,
2. die Erhebung der Beiträge sowie deren Einzug,
3. die Feststellung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Pflegekasse maßgebenden Recht beruhenden Leistungen,
4. die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeld,
5. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Pflegekasse,
6. die Anlage des Vermögens, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

---

<sup>1</sup> In der Fassung des 1. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2003

<sup>2</sup> In der Fassung des 3. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2006

#### **4. Vertretung, Willenserklärungen**

##### **§ 16**

##### **Vertretung der Pflegekasse**

(1) Die Pflegekasse wird unbeschadet des § 15 Abs. 2 Satz 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Pflegekasse wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

##### **§ 17**

##### **Willenserklärungen**

(1) Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Pflegekasse abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Pflegekasse die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie ihren Familiennamen als Unterschrift beifügen. Wird die Pflegekasse durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, so zeichnet dieser mit dem Zusatz „In Vertretung“ oder „I.V.“.

(2) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Geschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereichs fügt er der Bezeichnung der Pflegekasse die Bezeichnung „Der Geschäftsführer“ sowie seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis mit dem Zusatz „In Vertretung“ oder „I.V.“ verweist.

(3) Soweit der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt er der Bezeichnung der Pflegekasse die Bezeichnung „Der Vorstand“ und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass er auf das Auftragsverhältnis mit dem Zusatz „Im Auftrage“ oder „I.A.“ verweist.

### **III. Versicherter Personenkreis**

#### **§ 18 Kreis der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg sind Mitglieder der bei ihr errichteten Pflegekasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.

(2) Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
6. in das Dienstleistungsverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft (nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI) bei ihr gewählt haben oder die landwirtschaftliche Krankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

#### **§ 19 Kreis der Familienversicherten**

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und sonstige Angehörige (§ 19 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg) der Mitglieder sind bei der Pflegekasse versichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **§ 20 Weiterversicherung**

(1) Personen, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Personen, deren Familienversicherung erlischt oder nicht besteht, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Mitglieder, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können auf Antrag ihre Versicherung fortsetzen (Weiterversicherung). Die Weiterversicherung erstreckt sich auch auf die versicherten Familienangehörigen oder eingetragenen Lebenspartner, die gemeinsam mit dem Mitglied ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.

(4) Die Weiterversicherung endet mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seine Kündigung erklärt. Abweichend hiervon kann der Weiterversicherte seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, von dem an ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

(5) <sup>1</sup>Personen, die nicht pflegeversichert sind, können der Versicherung nach Maßgabe des § 26 a SGB XI beitreten.

#### **IV. Leistungen**

##### **§ 21**

#### **Übersicht über die Leistungen**

(1) Pflegebedürftige Versicherte erhalten nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistung,
2. Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen,
3. Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung),
4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,
5. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,
6. Tagespflege und Nachtpflege,
7. Kurzzeitpflege,
8. Vollstationäre Pflege,
9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

(2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen,
2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
3. <sup>1</sup>Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf.

##### **§ 21 a<sup>2</sup>**

#### **Leistungsausschluss**

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn Personen den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland lediglich deshalb begründen, um in der Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder einer darauf beruhenden Familienversicherung nach

<sup>1</sup> In der Fassung des 1. Nachtrages, in Kraft ab 1. April 2002

<sup>2</sup> In der Fassung des 6. Nachtrages, in Kraft ab 1. April 2007

§ 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Werden trotz Leistungsausschlusses Leistungen in Anspruch genommen, sind die zu Unrecht erbrachten Leistungen vom Versicherten zu erstatten.

## **V. Beiträge und Beitragssatz sowie Zahlung und Einzug der Beiträge**

### **§ 22 Beiträge und Beitragssatz**

(1) <sup>1</sup>Für landwirtschaftliche Unternehmer und für mitarbeitende Familienangehörige wird auf den Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung, der an die Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg zu zahlen ist, ein vom Bundesministerium für Gesundheit festgestellter Zuschlag erhoben. Der Zuschlag erhöht sich für kinderlose landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige um das Verhältnis des Beitragszuschlags für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zu dem Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.<sup>3</sup>

(2) <sup>1</sup>Für Mitglieder, die bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse freiwillig versichert sind, für bisher Nichtversicherte (Rückkehrer § 20 Abs. 1 Nr. 12 SGB XI),<sup>3</sup> für Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, für Schwangere, deren Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse nach § 25 Abs. 2 KVLG 1989 fortbesteht, sowie für Mitglieder nach § 18 Abs. 2 gelten für die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen die Regelungen in § 44 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg; zusätzlich sind die beitragspflichtigen Einnahmen um das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung oder mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu erhöhen. Der monatliche Beitrag wird in v. H. erhoben, errechnet in den Beitragsklassen 2 bis 19 aus den beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe des Mittelwertes der jeweiligen Beitragsklasse, in der Beitragsklasse 1 vorbehaltlich Absatz 3 aus dem dritten Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und in der Beitragsklasse 20 aus der monatlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung. Es gilt der in § 55 Abs. 1 SGB XI genannte Beitragssatz. Der Beitragssatz erhöht sich für kinderlose Mitglieder um 0,25 Beitragssatzpunkte (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

(3) Abweichend von Absatz 2 berechnen sich die Beiträge

1. für Personen, die die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg erfüllen, mindestens aus den beitragspflichtigen Einnahmen;
- 2.<sup>2</sup> entsprechend § 57 Abs. 4 SGB XI i. V. m. § 240 Abs. 4a SGB V<sup>3</sup> für freiwillige Mitglieder, wenn der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied und seine nach § 7 KVLG 1989 versicherten Angehörigen während eines Auslandsaufenthalts, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, seines Lebenspartners oder eines seiner Elternteile bedingt ist oder wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB V leisten, aus einer beitragspflichtigen Einnahme in Höhe von 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)<sup>3</sup>. Dies gilt entsprechend, wenn nach § 16 Abs. 1 SGB V der Anspruch auf Leistungen aus anderem Grund für länger als drei Kalendermonate ruht, sowie für Versicherte während einer Tätigkeit für eine internationale Organisation im Geltungsbereich des SGB.

(4<sup>2</sup>) § 44 a Abs. 2 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse gilt entsprechend.

<sup>1</sup> In der Fassung des 2. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2005

<sup>2</sup> In der Fassung des 5. Nachtrages, in Kraft ab 1. April 2007

<sup>3</sup> In der Fassung des 6. Nachtrages, in Kraft ab 1. Juli 2008

**§ 23<sup>2</sup>**  
**Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug,  
 Zeitpunkt der Beitragszahlung und Reihenfolge der Tilgung**

Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung bis zu dem in § 47 Abs. 1 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg festgesetzten Zahltag zu zahlen. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Zahlung und der Reihenfolge der Tilgung gilt § 47 Abs. 3 und 4 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg.

**§ 24<sup>2</sup>**  
**Erstattung von Beiträgen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>1</sup>**

Soweit Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten sind<sup>3</sup>, erfolgt die Beitragserstattung nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr; der Erstattungsbetrag wird am 31. März des auf den Erstattungszeitraum folgenden Jahres fällig.

**§ 25**  
**Betriebs- und Rechnungsprüfung**

(1) Die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb; sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung wird von der Prüfungs- und Beratungsstelle des Spitzenverbandes der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung durchgeführt.

(3) Der Bericht über die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung ist mit einer Stellungnahme des Geschäftsführers und des Vorstandes dem Rechnungsabnahmeausschuss der Vertreterversammlung im Entlastungsverfahren vorzulegen.

**§ 25a<sup>4</sup>**  
**Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge**

Zur Ergänzung des sozialen Pflegeversicherungsschutzes bietet die Pflegekasse die Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Versicherungsunternehmen auf Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg an.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 26**  
**Bekanntmachungen**

(1) <sup>5</sup>Die Satzung und deren Änderungen werden durch Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein mit dem zusätzlichen Hinweis auf die weitere Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg unter [www.kiel.lsv.de](http://www.kiel.lsv.de) bekannt gegeben.

Bei Neufassungen und Änderungen der Satzung wird außerdem auf den wesentlichen Inhalt im Magazin für Sicherheit und Gesundheit LSV KOMPAKT hingewiesen.

---

<sup>1</sup> In der Fassung des 7. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2010

<sup>2</sup> In der Fassung des 3. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2006

<sup>3</sup> In der Fassung des 4. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2007

<sup>4</sup> In der Fassung des 6. Nachtrages, in Kraft ab 1. Juli 2008

<sup>5</sup> In der Fassung des 6. Nachtrages, in Kraft ab dem Tag der Genehmigung

(2)<sup>1</sup> Sonstiges autonomes Recht wird durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg bekannt gemacht. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der am 20. Dezember 1994 genehmigten Satzung in der Fassung des am 4. Dezember 2000 genehmigten Nachtrages. Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftlichen Pflegekasse am 29. November 2001 in Kiel.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung

*Erika Lenz*

Erika Lenz



**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein**

Az.: IX 513 - 423.25212.41

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 47 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Kiel, den 11. Dezember 2001

*Nitzsche*

Nitzsche



Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Amtlicher Anzeiger - Nr. 52 vom 27. Dezember 2001.

<sup>1</sup> In der Fassung des 6. Nachtrages, in Kraft ab dem Tag der Genehmigung

Der 1. Satzungsnachtrag vom 28. November 2002, genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2002, veröffentlicht am 27. Dezember 2002 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Amtlicher Anzeiger - Nr. 52, ergänzt mit Wirkung vom 1. April 2002 § 20 um Abs. 5 und § 21 um Abs. 2 Nr. 3. Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 werden § 2 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 neu gefasst und § 4 um Abs. 3 ergänzt.

Der 2. Satzungsnachtrag vom 29. November 2004, genehmigt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein am 14. Dezember 2004, veröffentlicht am 27. Dezember 2004 im Amtsblatt Nr. 52 für Schleswig-Holstein, ändert mit Wirkung ab 1. Januar 2005 die Überschrift § 4 und die §§ 22 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 1.

Der 3. Satzungsnachtrag vom 30. November 2005, genehmigt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein am 12. Dezember 2005, veröffentlicht am 27. Dezember 2005 im Amtsblatt Nr. 52 für Schleswig-Holstein, ändert mit Wirkung ab 1. Januar 2006 die §§ 23 und 24, in § 13 wird Abs. 5 neu eingefügt und im Anhang der Satzung Ziffer 1 Abs. 1 Buchstabe b und c geändert.

Der 4. Satzungsnachtrag vom 23. November 2006, genehmigt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein am 29. November 2006, veröffentlicht am 27. Dezember 2006 im Amtsblatt Nr. 52 für Schleswig-Holstein, ändert mit Wirkung ab 1. Januar 2007 die §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 24 und der Einleitungssatz wird neu eingefügt und im Anhang der Satzung wird der Einleitungssatz geändert und Ziffer III Nr. 2 um Buchstabe c ergänzt.

Der 5. Satzungsnachtrag vom 25. Juni 2007, genehmigt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein am 2. Juli 2007, veröffentlicht am 30. Juli 2007 im Amtsblatt Nr. 31 für Schleswig-Holstein, ändert mit Wirkung ab 1. Januar 2007 den Einleitungssatz im Anhang der Satzung und mit Wirkung ab 1. April 2007 § 22 Abs. 2 und 3 Nr. 2 und § 22 Abs. 4 wird neu angefügt.

Der 6. Satzungsnachtrag vom 2. Dezember 2008, genehmigt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein am 3. Dezember 2008, veröffentlicht am 22. Dezember 2008 im Amtsblatt Nr. 52 für Schleswig-Holstein, fügt mit Wirkung vom 1. April 2007 § 21 a ein. Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird § 22 Abs. 1, 2 und 3 geändert und § 25 a eingefügt und mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung wird § 26 Abs. 1 und 2 geändert.

Der 7. Satzungsnachtrag vom 2. Dezember 2009, genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein am 16. Dezember 2009, veröffentlicht am 25. Januar 2010 im Amtsblatt Nr. 4 für Schleswig-Holstein, ändert mit Wirkung ab 01.01.2010 § 25 Abs. 2 und im Anhang der Satzung den Einleitungssatz, Ziffer 1 Nr. 3 Satz 4, Ziffer III Nr. 1 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, Ziffer III Nr. 2 Buchstabe a Satz 4 und Satz 6 sowie Buchstabe b Satz 2.

## ANHANG

### BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICHEN MITGLIEDER DER SELBSTVER- WALTUNGSORGANE UND DER AUSSCHÜSSE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PFLEGEKASSE SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG

Gemäß § 41 SGB IV und § 6 der Satzung sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Neufassung vom 17. November 2009<sup>3</sup>, gilt für die Landwirtschaftliche Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg folgende Entschädigungsregelung<sup>4</sup>:

#### **I. Erstattung barer Auslagen und Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)**

Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

##### **1. Reisekostenvergütungen**

Reisekostenvergütungen werden nach den für den Geschäftsführer geltenden Bestimmungen des BRKG mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Das Tagegeld wird auch für eine am Wohnort eines Mitglieds stattfindende Sitzung der Selbstverwaltungsorgane gewährt.
- b)<sup>2</sup> Höhere Aufwendungen für Übernachtungen und Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, wenn sie unvermeidbar oder notwendig waren.
- c)<sup>2</sup> Bei Vorliegen eines erheblichen Interesses für die Benutzung eines privaten Kraftwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BRKG<sup>1</sup> gewährt.
- d) Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer werden dann erstattet, wenn das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

---

<sup>1</sup> Fußnote 1 in Ziffer I. 1. c - In der Fassung des 3. Nachtrages, gestrichen ab 1. Januar 2006

<sup>2</sup> In der Fassung des 3. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2006

<sup>3</sup> In der Fassung des 7. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2010

<sup>4</sup> In der Fassung des 5. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2007

## 2. Sonstige bare Auslagen

Sonstige bare Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei nicht oder nur schwer nachzuweisenden Kosten (z. B. Telefongespräche) genügt Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

## 3. Pauschbetrag für bare Auslagen außerhalb von Sitzungen

Die Auslagen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden außerdem, sofern keine Einzelaufstellung erfolgt, mit einem Pauschbetrag abgegolten. Der Pauschbetrag für die stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane beträgt jeweils 75 v. H. des Pauschbetrages für die Vorsitzenden.

Wird der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz bei mehreren Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt, so wird ein Pauschbetrag in voller Höhe gewährt, die weiteren Pauschbeträge werden jeweils um ein Drittel gekürzt.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:<sup>1</sup>

▪ für den Vorsitzenden des Vorstandes 26,00 EUR, gekürzt um ein Drittel	=	18,00 EUR
▪ für den stellv. Vorsitzenden des Vorstandes 20,00 EUR, gekürzt um ein Drittel	=	13,00 EUR
▪ für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung 13,00 EUR, gekürzt um ein Drittel	=	9,00 EUR
▪ für den stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung 10,00 EUR, gekürzt um ein Drittel	=	7,00 EUR

Der jeweilige Pauschbetrag wird nur gewährt, wenn der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg nicht von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt wird.

## II. Ersatz des Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

### 1. Verdienstauffallersatz und Beiträge zur Rentenversicherung

Für den Verdienstauffallersatz und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung.

### 2. Regelmäßige Arbeitszeit der selbständigen Landwirte

Für die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ist in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der selbständigen Landwirte die Zeit von 7 bis 19 Uhr täglich zugrunde zu legen.

<sup>1</sup> In der Fassung des 7. Nachtrages, in Kraft ab 01.01.2010

### 3. Entschädigung für Ersatzkraft

Soweit von einem landwirtschaftlichen Unternehmer für die Dauer der Ausübung seines Ehrenamtes eine Ersatzkraft in Anspruch genommen wird, werden die dafür aufgewendeten Kosten als der entgangene Bruttoverdienst erstattet.

## III. Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

### 1. Pauschbetrag für Zeitaufwand je Sitzungs-Kalendertag

- a)<sup>1</sup> Für jeden Kalendertag einer Sitzung oder mehrerer Sitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62,00 EUR gezahlt. Dies gilt insbesondere auch für Vorbereitungen der Gruppen, die der Vorbereitung der Sitzungen dienen.
- b)<sup>1</sup> Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Ausschusssitzung oder mehrerer Ausschusssitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 124,00 EUR.

### 2. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

- a) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten außerdem für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag. Der Pauschbetrag für die stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane beträgt jeweils 75 v. H. des Pauschbetrages für die Vorsitzenden.

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei mehreren Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt, so wird ein Pauschbetrag in voller Höhe gewährt, die weiteren Pauschbeträge werden jeweils um ein Drittel gekürzt.

<sup>1</sup>Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:

▪ für den Vorsitzenden des Vorstandes 248,00 EUR, gekürzt um ein Drittel	=	165,33 EUR
▪ für den stellv. Vorsitzenden des Vorstandes 186,00 EUR, gekürzt um ein Drittel	=	124,00 EUR
▪ für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung 62,00 EUR, gekürzt um ein Drittel	=	41,33 EUR
▪ für den stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung 46,50 EUR, gekürzt um ein Drittel	=	31,00 EUR

Der jeweilige Pauschbetrag wird nur gewährt, wenn der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg nicht von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt wird.

<sup>1</sup> In der Fassung des 7. Nachtrages, in Kraft ab 01.01.2010

<sup>2</sup>Die monatlichen Pauschbeträge erhöhen sich in dem Monat, in dem Tätigkeiten in gesetzlich vorgesehenen Gremien wahrgenommen werden, für außergewöhnliche Inanspruchnahme um jeweils 62,00 EUR je Kalendertag einer Gremiensitzung oder mehrerer Gremiensitzungen.

- b) <sup>2</sup>Andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 62,00 EUR festgesetzt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.
- c) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (z. B. Seminare Selbstverwaltung) werden keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt.

### 3. Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätig werdender Personen

Die Regelungen gelten für die Entschädigung sonstiger für die Landwirtschaftliche Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg ehrenamtlich tätig werdender Personen entsprechend.

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
IX 203 - 425.93-009

Der Beschluss der Vertreterversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftlichen Pflegekasse vom 29.11.2001 wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB IV genehmigt.

  
Bernd Richert



Kiel, 11. Dezember 2001

<sup>1</sup> In der Fassung des 4. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2007

<sup>2</sup> In der Fassung des 7. Nachtrages, in Kraft ab 1. Januar 2010